

Antworten auf Fragen zur VwV Deutsch

Vorbemerkung:

Am 01.01.2021 ist eine geänderte Fassung der VwV Deutsch in Kraft getreten. Die am 31.12.2020 außer Kraft getretene Fassung der VwV Deutsch vom 07.12.2018 gilt aber für die Durchführung und Abrechnung der Sprachförderung nach den Zuwendungsbescheiden an die Stadt- und Landkreise, die bis zu diesem Zeitpunkt erlassen wurden, weiter. Da diese Zuwendungsbescheide für einen zweijährigen Bewilligungszeitraum gelten, ist für alle Sprachkurse, die bis 31.07.2022 durchgeführt werden und die anschließenden Schluss-Verwendungsnachweise, noch die bisherige VwV maßgeblich.

In der neuen VwV sind die bisherigen Regelungen zu den Sprachkursen inhaltlich weitgehend unverändert (Ziff. 2). Neu aufgenommen wurden zwei Fördertatbestände, nämlich für ergänzende Maßnahmen der Sprachförderung (Ziff. 3) und für Sprachmittlung (Ziff. 4).

Wegen der neuen Fördertatbestände wurde der VwV ein grundsätzlicher Teil (Ziff. 1) mit allgemeinen Regelungen vorangestellt, der für alle Fördertatbestände gilt.

Soweit sich durch die neue VwV Änderungen ergeben, wird darauf im Folgenden *in kursiver Schrift* konkret hingewiesen.

Bitte beachten Sie zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie die besonderen FAQ.

Grundsätzliches

1. Wer kann Anträge auf Förderung stellen?

Nur die Stadt- und Landkreise. Gemeinden sind nicht antragsberechtigt, ebenfalls nicht Sprachkursträger, Verbände oder Einzelpersonen. Die Landkreise können Zuwendungen aber ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden weitergeben. *In der neuen VwV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt- und Landkreise mit freien Trägern zusammenarbeiten können.*

2. Förderzeitraum:

Je nachdem, ob es sich bei dem jeweiligen Landeshaushalt um einen Einzel- oder Doppelhaushalt handelt, werden die Fördermittel für einen ein- oder zweijährigen Bewilligungszeitraum gewährt. Bei einem zweijährigen Bewilligungszeitraum können die Stadt- und Landkreise ihre Sprachkurse für einen längeren Zeitraum planen. Durch die Umstellung auf Verpflichtungsermächtigungen muss dabei der Gesamtbetrag aber aus haushaltsrechtlichen Gründen auf die beiden Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Sollte sich nachträglich eine Änderung dieser Aufteilung ergeben, kann bis zum Ende des ersten Haushaltsjahrs formlos eine Änderung des Zuwendungsbescheids beantragt werden. Ohne eine solche Änderung könnte die Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel auf das zweite Haushaltsjahr problematisch sein.

3. Grundsätzliches zur Sprachförderung durch das Land und durch den Bund:

Die Kurse der VwV Deutsch sind immer nachrangig gegenüber den BAMF-Kursen. D.h., wer eine Teilnahmeberechtigung zu einem BAMF-Kurs hat, kann grundsätzlich keinen VwV-Kurs besuchen.

Ausnahme: Die BAMF-Kurse sind belegt oder kommen nicht zustande, Wartezeit mehr als 6-8 Wochen, unzumutbare Entfernung zum Kursort. In diesen Fällen besteht faktisch kein Zugang zu den Kursen des Bundes. Eine finanzielle Eigenbeteiligung des Teilnehmenden an BAMF-Kursen rechtfertigt dagegen keine Ausnahme.

Zur Klarstellung: Personen, die von ihrem Aufenthaltsstatus her einen Zugang zu den Kursen des BAMF haben, dessen Unterrichtskontingent aber ausgeschöpft haben, können nicht in einen VwV-Kurs aufgenommen werden. Für diese Personengruppe muss eine andere Art der Sprachförderung gefunden werden. *In die neue VwV wurden daher niedrighschwellige Sprachangebote aufgenommen.*

Die Fördersätze der VwV Deutsch, mit der das Land die Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer fördert, betragen ca. 66% der Fördersätze des BAMF. Der übrige Teil ist aus den Kreisfinanzen zu erbringen. Das wurde bei der Einführung der VwV Deutsch so festgelegt.

Generell gilt: Wenn in der VwV fachliche Anforderungen mit den Wörtern „grundsätzlich“ oder „in der Regel“ gekennzeichnet sind, sind Ausnahmen möglich. Soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt, können diese die Kreise selbst entscheiden. Bei größeren Abweichungen bitte vorher Kontakt mit dem SM aufnehmen.

Teilnehmende

1. Wer kann an den Kursen nach der VwV Deutsch teilnehmen?

- **Geflüchtete**, die keinen oder noch keinen Zugang zu den Kursen des BAMF haben. Das sind derzeit:
 - a) alle nach dem 1.08.2019 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive (dazu gehören jetzt auch Iran, Irak und Somalia)
 - b) alle vor dem 1.08.2019 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive, die sich weniger als drei Monate gestattet im Bundesgebiet aufhalten (ab drei Monaten Gestattung können diese rechtlich an den Kursen des BAMF teilnehmen, daher Prüfung, ob ein VwV-Kurs vorher sinnvoll ist) und
 - c) Geduldete, deren Duldung nicht auf den besonderen in § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Gründen beruht
 - d) Geduldete, die nicht arbeitsmarktnah sind bzw. keine schulpflichtigen Kinder erziehen oder sich seit weniger als sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
 - d) Arbeitsmarktnahe Geduldete mit mindestens sechs Monaten Vorduldungszeit können aber in VwV-Alphabetisierungs- und Grundkurse (jeweils Zielniveau A1) aufgenommen werden.

Ausnahme: Geduldete, deren Ausreise unmittelbar bevorsteht
- **Andere Menschen mit Migrationshintergrund** (Definition in § 4 Abs.1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg:
 - a) alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer einschließlich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger
 - b) alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen
 - c) und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil oder - unter im Gesetz genannten Voraussetzungen – Großelternanteil).

soweit sie nicht Zugang zu Kursen des BAMF haben oder sogar eine Verpflichtung zum Kursbesuch (das regeln im Detail die §§ 44, 44a und 45 AufenthG)
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann sie aber zum Integrationskurs nach § 44 Abs.4 AufenthG zulassen, wenn sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Wenn das BAMF den Antrag ablehnt, können sie in einen VwV-Kurs aufgenommen werden.

2. Wer kann nicht teilnehmen?

- **Personen, die Zugang zu BAMF-Kursen haben, das sind:**
 - a) Anerkannte Asylbewerber** oder Personen, denen **erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis** zu Erwerbszwecken, zum Familiennachzug, aus humanitären Gründen und als langfristig Aufenthaltsberechtigte erteilt wurde (§ 44 Abs.1 AufenthG).
 - b) Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive**, derzeit Personen aus Syrien und Eritrea. Sie haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen (§ 44 Abs.4 AufenthG).
 - c) Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive**, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mind. drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen
Ausnahme: Die Personen der Gruppen von a) bis c) haben faktisch keinen Zugang zu den Kursen des Bundes bzw. ihr Zulassungsantrag nach § 44 Abs.4 AufenthG wurde abgelehnt. Dann können sie in einen VwV-Kurs aufgenommen werden.
- **Personen mit einer rechtlichen Verpflichtung zur Teilnahme an BAMF-Kursen** nach § 44a und § 45a Abs.2 AufenthG
Hinweis: Für diese Gruppe gibt es **keinerlei Ausnahmen**, auch wenn im Einzelfall passende BAMF-Kurse nicht verfügbar sind
- **Geduldete aus** den derzeit als **sichere Herkunftsländer** eingestuften Ländern. Dies sind die Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana.
Ausnahme: Ihre Aufenthaltsbeendigung ist aus Gründen, die von ihnen nicht selbst zu vertreten sind, bis auf Weiteres nicht zu erwarten. Bsp.: Längere Erkrankung oder fehlende Rücknahmebereitschaft des Herkunftslands
- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen**
Ausnahme: Intensivsprachkurse können unter den Voraussetzungen von Nr. 4.4.3 (Nr. 2.2.4.3 nach der neuen VwV) besucht werden.
- **Personen, die ihr Kurskontingent beim BAMF bereits ausgeschöpft haben.**

Bsp.: Eine Person aus Afghanistan mit einer Duldung nach § 60a Abs.2 Satz 1 AufenthG, die schon länger als 6 Monate im Land ist, hat nach der neuen Rechtslage keinen Zugang zum BAMF-Integrationskurs, aber sie hat bei Arbeitsmarktnähe einen Zugang zu den Berufssprachkursen (auch zu den Spezialberufskursen mit Ziel A2 und B1!). Das bedeutet: Die Person ist VwV-förderfähig im Alpha- und Grundkurs (Ziel A1). In anderen VwV-Formaten nur dann, wenn sie vom BAMF keine Kursberechtigung erhält (Ermessen) bzw. der nächste BAMF-Kurs zu weit weg bzw. mit Wartezeit von mehr als acht bis 10 Wochen.

3. Wird von den Teilnehmenden ein Eigenanteil erhoben?

Ein Eigenanteil für den Kursbesuch als solchen darf nicht erhoben werden – auch nicht vom Kreis. Anders ist es bei Lernmitteln und Fahrtkosten.

Kursformate

1. Regelformate

1. Ist die für die Regelformate vorgegebene Gruppengröße von mind.12 Personen absolut verbindlich? Welche Gruppengröße gilt für die spezifischen Kursformate?

Als ausreichende Gruppengröße werden in der Regel mindestens 12 Personen angesehen. In Ausnahmefällen kann auch geringfügig abgewichen werden. Die Gruppengröße 12 bis 25 Personen gilt auch für die spezifischen Kursformate, auch hier sind bei Bedarf kleinere Abweichungen möglich.

Ausnahmen: Für Alphabetisierungskurse und Frauen/Elternkurse gelten andere Vorgaben (kleinere Gruppen).

2. Sind Kurswechsel möglich?

Kurswechsel beim gleichen Kursträger oder zu einem anderen Kursträger sind grundsätzlich möglich, die Kurse können aber nicht doppelt abgerechnet werden, der Bewilligungszeitraum darf dadurch nicht überschritten werden.

3. Wird die Teilnahme an Erstorientierungskursen oder am Orientierungsteil des Integrationskurses gefördert?

Nein. Es handelt sich nicht um Sprachkurse, die zu einem Sprach-Zertifikat führen. Da im Erstorientierungskurs erste Sprachkenntnisse erworben werden können, ist im Einstufungsverfahren für die Teilnahme an einem VwV-Kurs zu prüfen, ob Personen, die einen Erstorientierungskurs durchlaufen haben, evtl. in das zweite oder dritte Modul des Grundkurses oder eines Alphabetisierungskurses aufgenommen werden können.

4. Können Personen, die einen VwV-Aufbaukurs mit B1 abgeschlossen haben und jetzt zur Zielgruppe der BAMF-Kurse zählen, auch ohne den Test „Leben in Deutschland“ an einem DeuFöV-Kurs teilnehmen?

Nein, aber sie können einen Antrag beim BAMF auf Teilnahme am Orientierungskurs stellen.

5. Können andere Kursformate der Sprachkursträger abgerechnet werden, die mit weniger Unterrichtseinheiten zum Sprachkursziel führen?

Nein. Module mit weniger als den vorgegebenen 100 Unterrichtseinheiten können nicht abgerechnet werden.

2. Spezifische Formate

Eltern/Frauenkurse in Teilzeit mit Kinderbetreuung

1. Können an diesen Kursen auch Mütter oder Väter teilnehmen, deren Kinder die Regelangebote (Kita, Schule) nutzen?

Ja. Eine Mischung von TN mit Kindern und TN ohne Kinder dürfte zu empfehlen sein, weil an die Zahl der zu betreuenden Kinder unterschiedliche Vorgaben geknüpft sind.

2. Welche Anforderungen stellt die VwV an die Kinderbetreuung?

Die VwV stellte keine eigenen Anforderungen, sondern es bleibt bei den Anforderungen, die sich aus der Jugendhilfe ergeben. Diese sind unterschiedlich je nach Zahl der zu betreuenden Kinder und Zeitdauer der Betreuung. Näheres ist mit dem örtlich zuständigen Jugendamt zu klären.

Als Vorbild dienen kann auch das Konzept des Bundes für Integrations- und Berufssprachkurse: Er spricht von Kinderbeaufsichtigung und setzt inzwischen in erster Linie auf die Tagespflege.

3. Wie ist die „Betreuungsstunde“ für die Kinder anzusetzen, mit 45 Min. oder mit 60 Min.?

Der Aufwand für die Kinderbetreuung wird auf der Grundlage der Unterrichtseinheiten der Mutter/des Vaters berechnet. Dabei gilt die 50%-Regelung für den Sprachkursbesuch. Bsp.: Besucht eine Mutter mit zwei Kindern einen Frauen-Grundkurs mit 300 UE und ist in den Modulen 1 und 3 über 50% der UE anwesend, in Modul 2 aber nur 35%, so können für die Mutter und die Kinder nur die Module 1 und 3 abgerechnet werden. Für die Teilnahme der Mutter am Sprachkurs sind dies 2 x 100 UE x 2,53 € und für die Kinderbetreuung 2 x 200 Betreuungsstunden x 3,60 €.

4. Können BAMF-Berechtigte an einem VwV-Elternkurs mit Kinderbetreuung teilnehmen, wenn der erreichbare Integrationskurs des BAMF keine Kinderbetreuung anbietet oder weil sie die geringere Zahl an Wochenstunden des VwV-Kurses bevorzugen?

Nein. Es soll kein Wettstreit um die günstigeren Rahmenbedingungen stattfinden.

Kurse für Erwerbstätige und Kurse begleitend zur Einstiegsqualifizierung

1. Können erwerbstätige Personen im Rahmen vorhandener Kursplätze in einen EQ-Kurs aufgenommen werden?

Sofern der Charakter EQ-Kurs erhalten bleibt (Mehrzahl EQ-Teilnehmende, Kurszeiten auf die EQ abgestimmt), ist das möglich.

2. Können Auszubildende in den Erwerbstätigen-Kurs aufgenommen werden?

Das ist nicht möglich. Personen, die eine (Berufs-)Schule besuchen, sind nur für die Intensivkurse teilnahmeberechtigt (Nr. 3.1. bzw. Nr. 2.1.1 der VwV Deutsch). Hintergrund ist der Vorrang der Angebote des Kultusbereichs für Schüler und dass die 40-Stunden-Woche Auszubildenden in der Regel keinen Raum lässt für zusätzliche (Teilzeit)Sprachkurse im Umfang von 10 bis 15 UE/Woche.

3. Worin unterscheiden sich Kurse für Erwerbstätige von Regelformaten in Teilzeit, die überwiegend von Erwerbstätigen besucht werden?

Das spezifische Format nach Nr. 4.4.2 (bzw. Nr. 2.2.4.2) der VwV Deutsch setzt ein Sprachniveau von A2 voraus, das ist nicht bei allen Regelformaten so. Wenn es von den Unterrichtszeiten her passt und B1 das Zielniveau ist, können Berufstätige auch an einem Teilzeit-Aufbaukurs B1 teilnehmen.

Intensivsprachkurse

1. Können Personen, die bereits in Ausbildung sind, auch aufgenommen werden?

Am Jahresintensivkurs können Personen nur im ersten Ausbildungsjahr teilnehmen. Personen, die das erste Ausbildungsjahr wiederholen, können am Sommerintensivkurs teilnehmen. Im Übrigen ist eine Teilnahme von Personen, die bereits in Ausbildung sind, nicht möglich.

3. Ergänzende Maßnahmen

Niedrigschwellige Sprachangebote

1. Wo können für die niedrigschwelligen Sprachangebote Honorarkräfte à 25 EUR/UE gefunden werden?

Die Zertifizierung der Lehrkräfte nach BAMF Standard (DaZ) ist nicht zwingend erforderlich. Es können Personen mit pädagogischer Erfahrung sein, B. w. Lehrende von allgemeinbildenden Schulen, oder Studierende, die mehrere Semester studiert haben und über eine praktische Erfragung in Pädagogik verfügen.

2. Bezieht sich die Bezeichnung „Jahr“ auf das Förderjahr (1.7.21 – 31.7.22)? Was ist mit Corona-Unterbrechungen?

Ja. Der Zeitraum ist maßgeblich. Der Beginn ab 01.07.2021 wäre denkbar. Ein späterer Start ist auch möglich. Die Förderzeit kann nicht erweitert werden. Die Angebote sollen im Förderzeitraum abgeschlossen sein. Corona Unterbrechungen sind denkbar. Bei den Regelangeboten gibt es die Möglichkeit, die Module einzeln abzurechnen.

Erfahrungsgemäß ist die Durchführung der niedrigschwelligen Angeboten in einem Online- Format schwer, jedoch denkbar, wenn es nicht anders geht. Es kann versucht werden.

3. Sind nur 100 UE bei Abbruch des Angebots und 200 UE bei Beendigung abrechnungsfähig oder gibt es eine minimale Anzahl an UE, die notfalls abgerechnet werden kann bei Misserfolg oder Corona-Unterbrechung? Besteht die Möglichkeit auch 120 oder 180 UE abzurechnen oder nur komplett 100 UE oder 200 UE?

100 UE müssen durchgeführt werden. Mit weniger als 100 UE kann das Ziel nicht erreicht werden. Daher kann ein Angebot mit unter 100 UE nicht abgerechnet werden.

Es können entweder 100 UE oder 200 UE abgerechnet werden. Eine Aufteilung 120 UE oder 180 UE ist abrechnungstechnisch hoch kompliziert daher nicht vorgesehen.

4. Gibt es eine maximale TN-Zahl und ist auch ein späterer Einstieg für Teilnehmende möglich?

Eine Obergrenze ist zwar nicht vorgesehen. Jedoch sollte eine Gruppe nicht allzu groß werden.

Hier gibt es keine feste Regeln. Ein späterer Einstieg ist prinzipiell möglich, jedoch muss es sinnvoll sein, z. B. wenn es bei einem Teilnehmer einen besonderen Unterstützungsbedarf gibt, kann derjenige später aufgenommen werden. Jedoch soll der

Kurs eine Gruppendynamik bekommen und daher ist von einem ständigen Wechsel abzuraten.

5. Pauschalbetrag 5000€ vom Land → wie hoch ist der Anteil des Landkreises? Gilt die ca. 60/40-Regelung oder kann jeder Landkreis frei entscheiden, ob oder wie viel er zusätzlich an den Durchführenden/die Durchführenden zahlt?

Anders als bei den Regelformaten gibt es hier Pauschalbeträge. Daher richtet sich der Eigenanteil nach dem tatsächlichen Kursaufwand, welche Vereinbarungen die Städte- und Landkreise mit den Kursträgern treffen. Je günstiger das Angebot ist, desto niedriger ist der Eigenanteil. Die Pauschalen sind aber auf der Grundlage einer 60/40-Aufteilung zwischen Land und Kreis kalkuliert.

6. Wird der maximale Förderbetrag von 5.000€ nicht vollkommen für die Honorarkraft und ehrenamtlich Tätige ausgenutzt, können dann auch Rahmengerichtlichkeiten von der Förderung mitgetragen werden?

Nein. Außer den Personalkosten können keine weiteren Kosten finanziert werden.

7. Wäre es möglich, die Mindest-TN-Zahl hier etwas zu verringern? Es ist inzwischen schwierig geworden, an einem Standort (vor allem im ländlichen Raum) eine Gruppe von 8 Personen (auf einem ähnlichen Niveau) zusammen zu bringen.

In besonderen Fällen sind weniger als acht Teilnehmende möglich, weniger als sechs sollten es aber nicht sein. Gegebenenfalls muss diesbezüglich mit dem Sozialministerium eine Rücksprache gehalten werden.

8. Das Format soll mindestens sechs Monate dauern. Müssen immer dieselben TN im Sprachcafé anwesend sein, um die Förderung zu erhalten?

Teilnehmerwechsel ist denkbar, jedoch nicht ständig.

9. Inwiefern oder wie muss die Qualifikation (pädagogische Erfahrung) der Leitung nachgewiesen werden?

Ein Nachweis der Qualifikationen muss dem Sozialministerium nicht vorgelegt werden. Es ist ausreichend, wenn es im Antrag angegeben wird, dass eine pädagogische Erfahrung bei einer Honorarkraft vorliegt.

Der Begriff pädagogische Erfahrung ist in VwV nicht konkretisiert. Städte- und Landkreise haben daher einen Ermessensspielraum.

10. Ich beantrage Geld für 1 Honorarkraft und 1 ehrenamtliche Kraft → beim Start des Angebots finde ich jedoch 2 ehrenamtliche Kräfte, die die Leitung übernehmen. Kann das beantragte Geld übertragen werden?

Das Angebot kann auch von zwei ehrenamtlichen Kräften durchgeführt werden. Eine muss jedoch die Leitung und pädagogische Erfahrung haben.

11. Wer gehört zu der teilnehmerberechtigten Zielgruppe?

Die Zielgruppe der niedrighschwelligen Angebote sind Personen, die einen VwV-Sprachkurs besuchen wollen oder besucht haben und das Sprachniveau halten wollen. Diese Angebote sollen stets in Verbindung zu VwV-Kursen stehen. Dies ist auch bei Einzelteilnahme über die VwV an einem Integrationskurs der Fall. Die Angebote sollen VwV Kursen und nicht Integrationskursen des BAMFs zugutekommen.

12. Könnte z.B. ein Sprachangebot gefördert werden, dass sich an Auszubildende im dritten Lehrjahr wendet, um sie sprachlich auch auf die Abschlussprüfung vorzubereiten (und ggf. parallel zu einer zertifizierten Sprachprüfung)?

Die Personen, die Schule besuchen, oder Zugang zu Integrationskursen haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Eine Ausnahme sind die Teilnehmenden der Intensivsprachkurse, die eine Ausbildung oder einen vollzeitschulischen, beruflichen Bildungsgang beginnen. Ansonsten liegt der schulische Bereich im Aufgabenkreis des Kultusministeriums.

13. Sollen Angebote neu geschaffen werden oder kann man auf bestehende zurückgreifen?

Es kann grundsätzlich auf bestehende Angebote zurückgegriffen werden. Sie müssen aber neu gestartet werden. Es muss ein klarer Schnitt erkennbar sein, da laufende Projekte nicht gefördert werden können.

Sprachkursbegleitendes Coaching

1. Wie ist ein Coaching allgemein durchzuführen?

Nach Nr. 3.1.2.1 VwV Deutsch 2021 soll das Coaching begleitend zu einem Sprachkurs nach Nr. 2 VwV Deutsch 2021 durchgeführt werden. Das Angebot soll in der Regel mit drei UE pro Woche angeboten werden.

2. Wie werden die Kosten des Coachings berechnet:

Die Vergütung der Lehrkraft pro UE liegt bei mindestens 35 Euro (VwV Deutsch Nr. 3.2.4)

Demnach liegt die Höhe der Vergütung für eine Woche mit drei UE Coaching bei 105 Euro ($3 \cdot 35 = 105$). Darüber hinaus können hier noch weitere Kosten entstehen, z.B. für die Bereitstellung von Räumen durch den Träger des Coachings.

Für die Berechnung des Gesamtbetrags ist **die Anzahl der Wochen**, in denen das Coaching mit drei UE durchgeführt wurde, entscheidend.

- Wenn z.B. **ein Kurs mit 300 UE** in 12 Wochen durchgeführt wird und das Coaching begleitend zu dem Kurs in jeder Woche mit 3 UE angeboten wird, ergibt sich folgende Berechnung der Vergütung:

$$3 \text{ (UE)} \cdot 35 \text{ (Euro)} = 105 \text{ (Euro pro Woche)}$$

$$12 \text{ (Wochen)} \cdot 105 \text{ (Euro)} = 1260 \text{ (Euro)}$$

Zusätzlich können weitere Sachkosten entstehen.

- **Geht ein Kurs länger bzw. kürzer als 12 Wochen, erhöht bzw. verringert sich der Gesamtbetrag und entsprechend der Eigenanteil.** Die Pauschale vom Land in Höhe von 750 Euro bleibt jedoch unverändert.

Bei der Berechnung dieser Pauschale wird grundsätzlich von einem Eigenanteil von ca. 40 % ausgegangen.

- Ähnlich werden die Kosten für das Coaching **bei einem Kurs mit 400 UE** berechnet:
Wenn ein Kurs mit 400 UE beispielsweise in 16 Wochen durchgeführt und das Coaching pro Woche mit drei UE begleitend angeboten wird, wird die Vergütung der Lehrkraft wie folgt berechnet:

$$3 \text{ (UE)} \cdot 35 \text{ (Euro)} = 105$$

$$16 \text{ (Wochen)} \cdot 105 \text{ (Euro)} = 1680 \text{ (Euro)}$$

Und auch hier können natürlich wieder Sachkosten hinzukommen.

- Ein Coaching-**Angebot bei Alphakursen ist grundsätzlich möglich.** Bisher liegen allerdings keine Erfahrungen vor, ob die Maßnahmen für Alphakursteilnehmende sinnvoll wären. Daher bitte ich Sie, die Notwendigkeit zu begründen.

Die Kosten für das Coaching **bei Kursen mit 600 UE** werden wie bei den Kursen mit 300 UE berechnet. Die erste Abrechnung erfolgt nach 300 UE und eine weitere Abrechnung nach dem Kursende.

3. Wann kann mit dem Coaching-Angebot begonnen werden?

Mit dem Angebot kann auch nach dem Ende des ersten Moduls gestartet werden. Wenn der Bedarf von Anfang an bekannt ist, kann auch gleich damit begonnen werden.

Jedoch wird es kritisch, wenn ein Kurs in 12 Wochen durchgeführt und mit dem Coaching-Angebot erst im Laufe des zweiten Moduls begonnen wird.

Z.B. wenn das Coaching erst in der 6. Woche startet, ergibt sich folgende Berechnung:

$$6 \text{ (Wochen)} * 105 \text{ (Euro)} = 630 \text{ (Euro)}$$

Hier liegt der Pauschalbetrag bei 750 Euro. In diesem Fall ist der Förderbetrag höher als die Kosten für die Vergütung der Lehrkraft, also ohne Berücksichtigung evtl. entstehender Sachkosten. Es darf aber auf jeden Fall nicht mehr ausbezahlt werden als verbraucht wurde.

Deshalb sollte mit dem Coaching bei den Kursen mit der Laufzeit von 12 Wochen spätestens in der ersten Woche des zweiten Moduls begonnen werden. Gegebenenfalls sollten die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden.

4. TN-Wechsel ist möglich: Wie häufig?

Die Häufigkeit der Wechsel ist nicht begrenzt. Es soll jedoch eine Gruppendynamik gegeben sein und keinen ständigen Wechsel geben.

5. Kann das Coaching auch virtuell durchgeführt werden?

Es ist nicht ausgeschlossen. Allerdings ist virtuelle Durchführung des Coachings schwer. Daher sollte es in erster Linie präsent stattfinden. Sollte pandemiebedingt die Umsetzung nicht möglich sein, dann ist die virtuelle Durchführung auch möglich.

6. Ist es theoretisch möglich, auch Kleingruppen aus anderen Kursen zu coachen, z.B. VwV-Personen in Integrationskursen oder in anderen (nicht VwV-) Sprachangeboten?

Die Maßnahme sollte für VwV- Kursteilnehmende angeboten werden. Es soll keine begleitende Maßnahme für BAMF-Kurse sein. Wenn aber ein Teilnehmer einen BAMF-Kurs besucht und über VwV-Mittel gefördert wird, dann darf der Teilnehmer ins Coaching aufgenommen werden.

Zusatzqualifikationen der Lehrende (3.1.3)

1. Wie soll die Verpflichtung für die Leitung eines weiteren VwV-Kurses bei selbstständigen Honorarkräften aussehen, die über die Sprachkursträger beauftragt werden?

Die Verpflichtung der Lehrkräfte soll nicht von Städten- und Landkreisen erfolgen, sondern die Träger sollen dafür sorgen, dass die Lehrkräfte weiterhin bei den VwV-Kursen eingesetzt werden. Eine Bestätigung im Antrag, dass die Lehrkräfte Kurse nach VwV leiten, ist ausreichend.

Sprachmittlung

1. Im ehrenamtlichen Pool ist eine 450 Euro-Kraft als Dolmetscherin beschäftigt und würde ggf. an den Schulungen teilnehmen. Hat es eine Auswirkung auf die Förderung?

Es hat keine Auswirkungen auf die Förderung.

2. Es sind drei bzw. fünf Tage für eine Basisschulung angedacht. Müssen diese hintereinander stattfinden oder können die Termine auch gesplittet werden?

Die Fortbildungstage müssen nicht hintereinandergelegt werden. Jedoch sollten die Abstände nicht allzu groß sein.

3. Gibt es eine Mindestanzahl an Stunden, die pro Tag stattfinden müssen?

Der Mindestanzahl an Stunden pro Tag ist nicht ausdrücklich bestimmt. Da gibt es einen Spielraum. Jedoch sollte ein Seminar aus pädagogischen Gründen eine gewisse Zeit dauern.

4. Was ist, wenn eine oder einer der Teilnehmenden an einem der Termine krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann? Gibt es für diese Person dann nur eine Teilförderung oder keinerlei Förderung?

Wenn einzelne Teile der Qualifizierung nicht besucht werden können, ist es förderunschädlich. Aber der Großteil der Maßnahme soll besucht werden, um den Erfolg der Maßnahme zu erreichen. Wenn die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend besucht wurde, kann die Maßnahme abgerechnet werden, andernfalls nicht.

5. Können eine Stadt und ein Landkreis gemeinsam eine Dolmetscherschulung durchführen?

Kreise können gemeinsam Angebote durchführen. Aber sie sollen sich untereinander einigen, wer der Antragsteller sein wird. Die Kosten können sie intern ausgleichen.

6. Ich beantrage Förderung für eine Basisschulung für 15 Personen, es nehmen aber nur 12 Personen daran teil. Oder ich beantrage Förderung für eine Aufbauschulung, die dann jedoch nicht durchgeführt werden kann. Ist es in Ordnung, wenn weniger Gelder bei der Abrechnung abgerufen werden als beantragt? Können Gelder für andere Fördertatbestände verwendet werden?

Wie bei den Regelformaten können weniger Fördermittel abgerechnet werden als beantragt. Ein Wechsel zwischen beantragten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode ist möglich.

7. Gibt es ein Limit auf wie viele Bereiche man die Zuwendung aufteilen kann?

Nein. Es gibt kein Limit.

Tests, Prüfungen

1. Werden Einstufungstests gefördert?

Nach der neuen VwV sind nur bei Intensivsprachkursen Kosten für Einstufungstests förderfähig.

2. Werden Abschlusstests gefördert?

Ja.

3. Können Abschlusstests von Personen abgerechnet werden, die nicht an den VwV-Kursen teilgenommen haben?

Nein, sie müssen zumindest als Quereinsteiger das letzte Modul des Kurses besucht haben.

4. Können Wiederholungen von Abschlusstests abgerechnet werden?

Grundsätzlich nein, in begründeten Einzelfällen einmalig möglich. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Kreis. Er hat jedoch die Zahl der Wiederholungen in den Verwendungsnachweistabellen zu dokumentieren. Bei der Wiederholung ist es möglich, nur die Prüfung zu wiederholen, wenn dies nach Einschätzung des Kursträgers für den Erfolg ausreichend erscheint.

5. Wie ist zu verfahren, wenn die Gebühr für den Abschlusstest über 120 Euro beträgt?

Im Vorfeld der Prüfung Mitteilung an das Ministerium mit kurzer Begründung für die Höhe. SM entscheidet, ob der Betrag akzeptiert wird. Wenn er sich an die Prüfungskosten großer zertifizierter Organisationen anlehnt, ist das in der Regel der Fall. Belege sind nur auf Anforderung durch das SM einzureichen.

In der neuen VwV wurde die Obergrenze auf 150 Euro angehoben.

Abrechnungsmodalitäten

1. Bewilligungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum ist absolut verbindlich.

Kurse, die vor dem Bewilligungszeitraum begonnen oder danach beendet wurden, können nicht abgerechnet werden. Das gilt auch für die Einzelförderung in BAMF-Kursen, wobei der Integrationskurs des BAMF mit 600 UE in zwei jeweils separat abrechenbare Kurse nach der VwV Deutsch (Grundkurs und Aufbaukurs) aufgeteilt werden kann.

Hinweis: Es besteht jedoch die Möglichkeit vor Beginn des Kurses einen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Er bedarf der Schriftform (E-Mail ist ausreichend) und ist zu begründen.

Ebenso ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Auch hier ist ein formloser Antrag in Schriftform und mit Begründung (auch hier ist E-Mail ausreichend) erforderlich. Wichtig ist aber, dass trotz Verlängerung des Bewilligungszeitraums der Verwendungsnachweis so rechtzeitig vorliegt, dass dessen Prüfung und die Auszahlung der Zuwendung noch vor Kassenschluss möglich ist. Evtl. wird daher der Bewilligungszeitraum, nicht aber die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises verlängert.

2. Kinderbetreuungskosten

Sind bereits im Zuwendungsbetrag einkalkuliert und werden nicht zusätzlich gefördert.

Ausnahme: Kinderbetreuung bei speziellen Frauen- und Elternkursen

3. Fahrtkosten

Sind bereits im Zuwendungsbetrag einkalkuliert und werden nicht zusätzlich gefördert.

4. Sind Kurswiederholungen förderfähig?

Grundsätzlich nein, in begründeten Einzelfällen einmalig möglich. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Kreis, hat die Zahl der Wiederholungen aber in den Verwendungsnachweistabellen zu dokumentieren.

5. Wie werden Teilnehmende gewertet, die entschuldigt gefehlt haben?

Bei der Prüfung, ob die Teilnehmenden 50% anwesend waren, spielt der Grund der Abwesenheit keine Rolle.

Hinweis:

Das Land gewährt die Zuwendung eines Kursabschnittes in voller Höhe, wenn Teilnehmende mindestens 50% eines Kursabschnittes absolviert haben. Bis zum Erreichen des hälftigen Kursabschnittes liegt das Risiko eines vorzeitigen Kursabbruchs beim Kreis, danach geht er auf das Land über.

6. Garantievergütung (bei Alphakursen und Frauen/Elternkursen)

Berechnungsbeispiel: Frauen-Aufbaukurs (300 UE) beginnt mit 14 TN. Nach der 50%-Regelung sind abrechenbar für Module 1: 13 TN, Modul 2: 8 TN und Modul 3: 11 TN

Abrechnung: Modul 1 und 3 mit 15 TN und Modul 2 mit 8 TN
 $= 15 \text{ TN} \times 200 \text{ UE} \times 2,53 \text{ €} + 8 \text{ TN} \times 100 \text{ UE} \times 2,53 \text{ €}$

Im Sachbericht sind nur die Zahlen der tatsächlich Anwesenden (über 50%) aufzunehmen, die Garantievergütung wird nur im zahlenmäßigen Nachweis abgebildet und erfasst. In den Vordrucken für den Verwendungsnachweis ist dies berücksichtigt.

Nach der neuen VwV werden die Regeln zur Garantievergütung auf die Kinderbetreuung entsprechend angewandt.

7. Prüfbescheinigungen

Prüfbescheinigungen der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers als Beilage des Verwendungsnachweises sind nicht mehr zwingend vorzulegen. Falls der Kreis im Hinblick auf seine eigene finanzielle Beteiligung an den Kosten die Prüfungseinrichtung einschaltet, wären wir für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses dankbar.

8. Kreisübergreifende Kurse

Jeder Kreis rechnet seine eigenen Teilnehmenden ab und kennzeichnet den Kurs als kreisübergreifende Kooperation. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden aus beiden Kreisen muss den Mindest- bzw. Höchstteilnehmendenzahlen der VwV entsprechen.